

**Öffentlicher Teil der Niederschrift  
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung  
des Stadtrates der Stadt Meisenheim  
vom 8.12.2021**

Sitzungsort: Gemeindehaus Obergasse Meisenheim, , Meisenheim

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

<b>Anwesend:</b>	<b>Anwesend:</b>	<b>Es fehlen:</b>
<p><b>Vorsitz:</b> Heil, Gerhard</p> <p><b>Mitglieder:</b> Rabung, Reinhold Dick, Gerhard Gillmann, Ralf Freis, Daniel Gaulke, Bernd Heyl, Jannik Bittmann, Sabine Wenzel, Torsten Moog, Johannes Rech, Dieter Herz, Jermain Walla, Walter Bickelmann, Barbara Fey, Maria</p> <p><b>Teilnehmer ohne Stimmrecht:</b> Corsten, Wolfgang</p>	<p><b>Schriftführung:</b> Mc Duffie, Claudia</p> <p><b>Verwaltung:</b></p> <p><b>Presse:</b></p> <p><b>Zuhörer/Gäste:</b> Frau Neubrech, Verwaltung Frau Kexel, Presse Frau Senn, Planungsbüro WSW &amp; Partner Frau Schwarz, Geschäftsführerin Planungsbüro WSW &amp; Partner</p>	<p>Gravius, Frank Krax, Eugen Lautenschläger, Irene Rings, Dieter Dr. Rings, Volker Schira, Willy Streit, Ralf</p>

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **Gestaltung Glanufer - Vorstellung der überarbeiteten Ausführungsplanung; Beratung u. Beschlussfassung  
Vorlagen-Nr. 2021/StadtM060**
4. **2. Änderung des Bebauungsplans "Im unteren Briel, im oberen Briel"  
beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB;  
Aufstellungsbeschluss  
Vorlagen-Nr. 2021/StadtM049**
5. **2. Änderung des Bebauungsplans "Im unteren Briel, im oberen Briel"  
beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB  
Billigungs- und Auslegungsbeschluss  
Vorlagen-Nr. 2021/StadtM053**
6. **Beschlussfassung über die nachträgliche Ausfertigung von  
Bebauungsplänen  
- Bebauungsplan "Im unteren Briel, im oberen Briel"  
Vorlagen-Nr. 2021/StadtM054**
7. **Projekt "Breitbandausbau im Landkreis Bad Kreuznach"; Graue-  
Flecken-Förderung; Zuständigkeitsübertragung auf die  
Verbandsgemeinde Nahe-Glan gem. § 67 Abs. 5 GemO  
Vorlagen-Nr. 2021/StadtM047**
8. **Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze für die  
Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2022  
Vorlagen-Nr. 2021/StadtM050**
9. **Forstwirtschaftsplan der Stadt Meisenheim für das Wirtschaftsjahr  
2022  
Vorlagen-Nr. 2021/StadtM051**
10. **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu  
einem  
Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;  
Bauvorhaben: Errichtung von 3 Doppelhäusern mit Garage; An der  
Mälzerei, Flur 6, Nr. 125/70  
Vorlagen-Nr. 2021/StadtM052**
11. **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu  
einem Bauvorhaben im Außenbereich  
Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen  
Gemarkung Meisenheim, Flur 5 Nr. 46  
Vorlagen-Nr. 2021/StadtM056**

- 12. Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Meisenheim  
Vorlagen-Nr. 2021/StadtM057**
- 3. Sanierung Stadtmauer Meisenheim - Auftragsvergabe Maurerarbeiten  
Vorlagen-Nr. 2021/StadtM058**
- 13. Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung Glanbrücke - K 65  
Vorlagen-Nr. 2021/StadtM065**
- 14. Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO  
Hier: Spende für eine Veranstaltung in der Altstadt  
Vorlagen-Nr. 2021/StadtM064**
- 15. Mitteilungen und Anfragen**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Meisenheim war mit Schreiben vom 26.11.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 48/2021 vom 02.12.2021.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungs- oder Ergänzungswünsche bezüglich der Tagesordnung:

Der Tagesordnungspunkt 12 „Sanierung Stadtmauer“ wird TOP 3.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

**- Öffentlicher Teil -**

**Tagesordnungspunkt 1**  
**Einwohnerfragestunde**

Seitens der anwesenden Einwohner wurden keine Fragen gestellt.

**Tagesordnungspunkt 2**  
**Gestaltung Glanufer - Vorstellung der überarbeiteten Ausführungsplanung;  
Beratung u. Beschlussfassung**

Frau Senn stellt die Planung vor. Nach kurzer Diskussion stellt Herr T. Wenzel den Antrag, dass die Maßnahme durchgeführt werden soll sobald die Gesamtkosten von 520.000 € als förderfähig anerkannt werden.

**Beschluss:**

Über den o.a Antrag wurde abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

9 Ja-Stimmen  
4- Nein-Stimmen  
2- Enthaltungen

#### **Tagesordnungspunkt 4**

### **2. Änderung des Bebauungsplans "Im unteren Briel, im oberen Briel" beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB; Aufstellungsbeschluss**

Ein Bauherr plant die Errichtung einer Halle im 10m - Abstandsbereich zur stillgelegten Bahnstrecke. Der Abstand soll von 10 m auf 3 m reduziert werden. Einer Abweichung kann hier nicht zugestimmt werden, die Kreisverwaltung fordert für die Genehmigung die Änderung des Bebauungsplans.

Ein weiterer Investor plant den Bau einer Getreidehalle parallel zur Landesstraße nach Raumbach. Der Abstand ist hier mit 20 m vorgegeben und soll auf 14 m reduziert werden. Die Kreisverwaltung fordert auch hier die Änderung des Bebauungsplans, um das Bauvorhaben zu genehmigen.

Die Bebauungsplanänderungen werden aus Zeit- und Kostengründen zusammengefasst.

Der Flächennutzungsplan muss aufgrund der geringen Änderungen nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung erst bei der nächsten Fortschreibung angepasst werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren erfolgen, daher kann auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.

Die Kosten der Bebauungsplanänderung tragen die Investoren. Entsprechende Kostenübernahmeverträge liegen der Verwaltung vor.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat Meisenheim beschließt die Änderung des Bebauungsplans „Im unteren Briel, im oberen Briel“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).

**Abstimmungsergebnis:**     **Einstimmig**  
  15 Ja-Stimmen  
  - Nein-Stimmen  
  - Enthaltungen

## **Tagesordnungspunkt 5**

### **2. Änderung des Bebauungsplans "Im unteren Briel, im oberen Briel" beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Ein Bauherr plant die Errichtung einer Halle im 10m - Abstandsbereich zur stillgelegten Bahnstrecke. Der Abstand soll von 10 m auf 3 m reduziert werden. Einer Abweichung kann hier nicht zugestimmt werden, die Kreisverwaltung fordert für die Genehmigung die Änderung des Bebauungsplans.

Ein weiterer Investor plant den Bau einer Getreidehalle parallel zur Landesstraße nach Raumbach. Der Abstand ist hier mit 20 m vorgegeben und soll auf 14 m reduziert werden. Die Kreisverwaltung fordert auch hier die Änderung des Bebauungsplans, um das Bauvorhaben zu genehmigen.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde durch das Büro Gutschker und Dongus, Odernheim erarbeitet. Die Planunterlagen sind der Beschlussvorlage beigelegt.

Nach dem Billigungs- und Auslegungsbeschluss wird das Auslegungsverfahren durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplans wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 beteiligt.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat Meisenheim billigt den vorliegenden Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht und beschließt die öffentliche Auslegung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bebauungsplanunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

**Abstimmungsergebnis:**     **Einstimmig**  
  15 Ja-Stimmen  
  - Nein-Stimmen  
  - Enthaltungen

## **Tagesordnungspunkt 6**

### **Beschlussfassung über die nachträgliche Ausfertigung von Bebauungsplänen - Bebauungsplan "Im unteren Briel, im oberen Briel"**

Der Bebauungsplan „Im unteren Briel, im oberen Briel“ leidet an einem Ausfertigungsmangel. Er ist nicht ausdrücklich mit Datum und gesiegelter Unterschrift des Bürgermeisters ausgefertigt worden. Der Zeitpunkt der Ausfertigung muss gemäß dem förmlichen Verfahrensablauf nach den Satzungsbeschluss, aber vor der amtlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgen.

In Gerichtsurteilen wurde ein solcher Ausfertigungsmangel gerügt und festgestellt, dass die fehlende Ausfertigung zur Unwirksamkeit eines Bebauungsplanes führt. Allerdings kann dieser Formmangel durch die nachträgliche Ausfertigung des Planes geheilt werden.

Da der Bebauungsplan derzeit geändert werden soll (2. Änderung), ist eine nachträgliche Ausfertigung des Urplanes erforderlich.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan „Im unteren Briel, im oberen Briel“ (Urplan) nachträglich auszufertigen und die dazugehörige Satzung rückwirkend in Kraft zu setzen. Nach erfolgter Prüfung der Sach- und Rechtslage wird festgestellt, dass kein erneuter Abwägungsanlass gegenüber dem damaligen Satzungsbeschluss zu sehen ist.

**Abstimmungsergebnis:**     **Einstimmig**  
                                  15 Ja-Stimmen  
                                  - Nein-Stimmen  
                                  - Enthaltungen

## **Tagesordnungspunkt 7**

### **Projekt "Breitbandausbau im Landkreis Bad Kreuznach"; Graue-Flecken-Förderung; Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde Nahe-Glan gem. § 67 Abs. 5 GemO**

Bereits im Zuge der NGA-Netzausbauförderung (NGA = Next Generation Access Network) aus dem Jahre 2016 (Weiße-Flecken-Förderung; Förderschwelle:  $\geq 30$  Megabit/s) erklärte sich der Landkreis Bad Kreuznach bereit, die Projektträgerschaft für die beteiligten Kommunen zu übernehmen. Zentrale Zielsetzung ist, ein gigabitfähiges Netz in allen Gebieten des Landkreises zu erreichen.

In dem aktuellen NGA-Projekt, welches sich derzeit in der Ausbauphase befindet, werden zahlreiche Haushalte, Schulen, Unternehmen und Krankenhäuser mit einem Glasfaseranschluss versorgt.

Am 26. April 2021 trat nun eine neue Richtlinie zur Förderung des Gigabitausbaus für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. In der neuen Richtlinie wird der Ausbau mit ultraschnellem Internet nun überall dort unterstützt, wo derzeit noch keine Versorgung mit Bandbreiten von mindestens 100 Mbit/s möglich ist.

Für den zukünftigen Ausbau wird diese neue Förderrichtlinie einen wichtigen Beitrag leisten und alle Adressen die unter die neue Aufgreifschwelle von 100 Mbit/s fallen mit einem Gigabitanschluss versorgen.

Im Jahr 2023 entfällt die Aufgreifschwelle dann vollständig. Ab 2023 sind alle Anschlüsse förderfähig, die auf absehbare Zeit nicht von privaten Telekommunikationsanbietern auf Gigabit-Bandbreiten aufgerüstet werden.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 durch Beschluss auch für dieses neue Förderprogramm die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, für die beteiligten Kommunen die Projektträgerschaft zu übernehmen.

Die Kreisverwaltung übernimmt dabei die Koordination der notwendigen Antragsstellungen von Fördermitteln für notwendige Beratungsleistungen und Ausbauprojekt selbst. Hierfür schließt der Landkreis Bad Kreuznach im weiteren Verfahren des Projektes mit den kreisangehörigen Verbandsgemeinden einen neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die zukünftige Zusammenarbeit beim Ausbau von leistungsfähigen Gigabitnetzen in unserem Landkreis.

Um dieses Projekt kreisweit durchzuführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist jedoch zuerst die Bildung eines Zielgebietsclusters, möglichst in der Größe eines Landkreises, erforderlich.

Die Bildung dieser Zielgebietscluster ist außerdem notwendig, weil die Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die angerufenen Telekommunikationsunternehmen wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung einer einzelnen Kommune.

Besonders im Hinblick auf die dabei in Aussicht gestellten, höheren Investitionsbeihilfen werden erfahrungsgemäß auch überregionale Telekommunikationsunternehmen am Ausschreibungsverfahren teilnehmen. Hierdurch wird sich aufgrund des verschärften Wettbewerbs zwischen den Unternehmen für den Kreis und somit auch für alle Städte und Gemeinden ein besseres Angebot erzielen lassen. Die Telekommunikationsunternehmen können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte ausnutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten mittelbar an alle Städte und Gemeinden weitergegeben werden.

Für die Bildung des Clusters Landkreis Bad Kreuznach müsste in einem ersten Schritt die Kompetenz zum Breitbandausbau bzw. zur Förderung des Breitbandausbaus von den Gemeinden auf die jeweilige Verbandsgemeinde übertragen werden.

Nach § 2 Abs. 1 GemO ist die Breitbandversorgung eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde. Gemäß § 67 Abs. 5 können Gemeinden Selbstverwaltungsangelegenheiten den Verbandsgemeinden mit deren Zustimmung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Nach der Übertragung der Zuständigkeit auf die Verbandsgemeinden würden diese den

Landkreis mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Ziel eines flächendeckenden Gigabitnetzausbau im Landkreis Bad Kreuznach, beauftragen.

Nach derzeitiger Sachlage kann für das Ausbauprojekt mit einem kombinierten Bundes- und Landeszuschuss in Höhe von insgesamt 90 % gerechnet werden (Fördersatz Land 40%, Fördersatz Bund 50%).

Die Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen von entsprechenden Kostenschätzungen bzw. nach erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden.

**Mit der Beschlussfassung zur Aufgabenübertragung gehen die Gemeinden weder die Verpflichtung zu einem späteren Ausbau, noch zu einer konkreten Kostenübernahme ein.**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat begrüßt das Vorhaben des Landkreises, das Gigabitnetz flächendeckend auszubauen und überträgt hierzu im ersten Schritt nach § 67 Abs. 5 GemO der Verbandsgemeinde Nahe-Glan die Aufgabe der „Breitbandversorgung-Gigabitnetzausbau“.

**Abstimmungsergebnis:      Einstimmig**  
15 Ja-Stimmen  
- Nein-Stimmen  
- Enthaltungen

### **Tagesordnungspunkt 8**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze für die Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der defizitären Haushaltslage wurde durch die Kommunalaufsicht im Haushaltsgenehmigungsschreiben für den Haushalt 2021 aufgrund der defizitären Haushaltslage wegen des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Die Stadt Meisenheim ist aufgefordert, Maßnahmen, die zu einer besseren haushaltswirtschaftlichen Lage führen, darzustellen. Bedingt durch die Corona-Pandemie und der daraus resultierenden besonderen Lage wurde im Haushaltsrundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport darauf hingewiesen, dass ausnahmsweise die Kommunalaufsichtsbehörden von dieser Forderung für das Haushaltsjahr 2021 absehen sollen.

Nach dem Grundsatz zur Einnahmebeschaffung ist zur Haushaltskonsolidierung die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2022 anzustreben. Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde letztmalig im Haushaltsjahr 2015 notwendigerweise von 340 v.H. auf 365 v.H., entsprechend des Nivellierungssatzes nach LFAG, erhöht.

Bei einer Steueranhebung verbleiben die über Nivellierungssatz liegenden Anteile zu 100 %, ohne Anrechnung in der Umlagegrundlage für die Kreis- und Verbandsgemeindeumlage, dem Haushalt der Stadt.

Berechnungen bzw. Auswirkungen verschiedener Hebesatzanpassungen:

	Einnahmen insgesamt neu	Mehrerträge gegenüber aktueller Erhebung 2022
Hebesatz 400 v.H.	454.900,00 €	39.800,00 €
Hebesatz 420 v.H.	477.600,00 €	62.500,00 €
Hebesatz 440 v.H.	500.300,00 €	85.200,00 €
Hebesatz 825 v.H. (zum Haushaltsausgleich!)	938.200,00 €	523.100,00 €

Beispiel für ein durchschnittlich bewertetes Grundstück Grundsteuer B:

Hebesatz	Jahresbetrag	jährl. Mehrbelastung für den Grundstückseigentümer
aktuell 365%	200,00 €	
400%	219,18 €	19,80 €
420%	230,14 €	30,14 €
440%	241,10 €	41,10 €
825%	452,05 €	252,05 €

Von Verwaltungsseite wird zur Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf **400** v.H. vorgeschlagen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf **400** v.H. für das Haushaltsjahr 2022.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**  
15 Ja-Stimmen

## **Tagesordnungspunkt 9**

### **Forstwirtschaftsplan der Stadt Meisenheim für das Wirtschaftsjahr 2022**

Forstrevierleiter Gesse hat den vorgelegten Plan für die Wirtschaftsjahre 2022-2023 erläutert und dem Stadtrat das Ergebnis des letzten abgeschlossenen Jahres bekannt gegeben.

Die Leistungen des Forstamtes im Körperschaftswald sind in § 27 Landeswaldgesetz geregelt.

Die Verwertung der Walderzeugnisse nach § 27 Abs. 3 LWaldG, sind dem Forstamt Bad Sobernheim - mit Ausnahme der Holzvermarktung – mit dem aktuellen Geschäftsbesorgungsvertrag zum 01.01.2019 übertragen worden.

Planänderungen gelten als genehmigt, sofern das Gesamtergebnis nicht vom Haushaltsvoranschlag abweicht. Bei größeren Planänderungen ist der Ortsgemeinderat zu informieren.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Meisenheim stimmt dem von Herrn Gesse erstellten und erläuterten Forstwirtschaftsplan für die Jahre 2022-2023 zu.

**Abstimmungsergebnis:**      **Einstimmig**  
15 Ja-Stimmen  
- Nein-Stimmen  
- Enthaltungen

## **Tagesordnungspunkt 10**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;  
Bauvorhaben: Errichtung von 3 Doppelhäusern mit Garage; An der Mälzerei, Flur 6, Nr. 125/70**

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zur „Errichtung von 3 Doppelhäusern mit Garagen“, An der Mälzerei, Fl. 6 Nr. 125/70, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Hohrech“.

Der Bauherr beantragt, einer Abweichung von der festgesetzten Grundflächenzahl zuzustimmen. Dies stellt eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Eine detaillierte Begründung dieser Abweichung ist dem beigefügten Abweichungsantrag des Bauherrn zu entnehmen.

Hinweis:

*Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.*

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu den geplanten Abweichungen vom Bebauungsplan (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:      Einstimmig**  
15 Ja-Stimmen  
- Nein-Stimmen  
- Enthaltungen

**Tagesordnungspunkt 11**

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Außenbereich**  
**Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen**  
**Gemarkung Meisenheim, Flur 5 Nr. 46**

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Der Gemeinde liegt ein Bauantrag zur „Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen“ für das Grundstück Flur 5 Nr. 46 vor. Da das Bauvorhaben im Außenbereich liegt, ist es nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.  
Die Ausweisung im Flächennutzungsplan: „Fläche für die Landwirtschaft“.

Hinweis:

*Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar*

*seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.*

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja-Stimmen  
2 Nein-Stimmen  
- Enthaltungen

**Tagesordnungspunkt 12**

**Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Meisenheim**

Die Stadt Meisenheim wünscht, dass in die Friedhofssatzung aufgenommen wird, dass sich die Angehörigen der Verstorbenen nicht nur um die eigentlichen Grabstätten, sondern auch 25 cm um diese herum kümmern sollen.

Dies wurde nun in den Satzungsentwurf eingearbeitet. Darüber hinaus wurden einige Änderungen aus der aktuellen Mustersatzung in den Satzungsentwurf aufgenommen. (Die bisherige Friedhofssatzung der Stadt Meisenheim ist vom 20.02.2015)

**Beschluss:**

Der Stadtrat von Meisenheim beschließt die beigefügte Friedhofssatzung mit folgenden Änderungswünschen:

Die Rechtschreibung soll überprüft werden.

**Abstimmungsergebnis:** **Einstimmig**  
15 Ja-Stimmen  
- Nein-Stimmen  
- Enthaltungen

### **Tagesordnungspunkt 3**

#### **Sanierung Stadtmauer Meisenheim - Auftragsvergabe Maurerarbeiten**

Nach kurzer Diskussion wurde die Fa. WSW aufgefordert, zu klären, ob eine Deckelung bei 102.000 € möglich ist. Desweiteren soll geklärt werden wie hoch die Kosten für die Aufnahme der Palten, Abdichtung des Mauerbereiches und die Neuverlegung der Abdeckplatten sind.

In der Januarsitzung 2022 soll hierüber wieder neu beraten und beschlossen werden.

#### **Beschluss:**

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig**

15 Ja-Stimmen

- Nein-Stimmen

- Enthaltungen

### **Tagesordnungspunkt 13**

#### **Auftragsvergabe Straßenbeleuchtung Glanbrücke - K 65**

Im Zuge der Bauarbeiten des LBM an der Glanbrücke auf der K65 wurden die Gehwegbereiche (Brückenkappen) erneuert und die bestehende Beleuchtung musste entfernt werden. Die alte Beleuchtung kann auf der neuen Betonkappe nicht wieder befestigt werden. Daher müssen neue Masten und auch neue Aufsätze angeschafft und aufgestellt werden. Fa. Wenzel, Meisenheim hat ein Angebot in **Höhe von 12.096,49 €** zur Erneuerung der Beleuchtung vorgelegt, welches nach Prüfung und Auswertung der Verbandsgemeinde Nahe-Glan Wirtschaftlich ist.

Die Haushaltsmittel stehen unter 54101-523300 zur Verfügung.

#### **Beschluss:**

Herr T. Wenzel nimmt an der Beratung und Abstimmung gem. § 22 GemO nicht teil.

Der Stadtrat beschließt der Fa. Wenzel, Meisenheim den Auftrag zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung zu erteilen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Einstimmig**

14 Ja-Stimmen

- Nein-Stimmen

- Enthaltungen

#### **Tagesordnungspunkt 14**

##### **Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO**

##### **Hier: Spende für eine Veranstaltung in der Altstadt**

Für o.g. Verwendungszweck wurde eine Spende in Höhe von 1.000,00 € durch Herrn Thomas Ammann vereinnahmt.

Zwischen dem Empfänger und dem Spender besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

#### **Beschluss:**

Der der Stadtrat ist mit der Annahme der Spende für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

**Abstimmungsergebnis:**     **Einstimmig**  
15 Ja-Stimmen  
- Nein-Stimmen  
- Enthaltungen

#### **Tagesordnungspunkt 15**

##### **Mitteilungen und Anfragen**

Stadtbürgermeister Heil informiert über folgende Sachverhalte:

1. Ankauf von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

Da keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Schriftführerin:

Gerhard Heil

Claudia Mc Duffie